

Wahlreglement Stiftungsrat

Sammelstiftung Vita Select

der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Gestützt auf Art. 4 Ziff. 2 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Wahlreglement.

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt das Verfahren für die Wahl des paritätischen Stiftungsrates gemäss Art. 51 BVG fest.

Art. 2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Er setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber zusammen. Art. 6 bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bezeichnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkandidaten für den Stiftungsrat

1. Der Kassenvorstand jedes angeschlossenen Arbeitgebers hat das Recht, der Stiftung aus dem Kreis der aktiven versicherten Personen je einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter zu melden, welcher bereit ist, für das Amt eines Stiftungsrates zu kandidieren (passives Wahlrecht, vgl. Art. 4).

2. Der /die Arbeitnehmervertreter des Kassenvorstandes bestimmt /bestimmen den Arbeitnehmerkandidaten und der /die Arbeitgebervertreter des Kassenvorstandes den Arbeitgeberkandidaten.

3. Die Kandidaten müssen nicht Mitglieder des Kassenvorstandes sein.

Art. 4 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

1. Als Stiftungsrat wählbar ist, wer
– vom Kassenvorstand der Stiftung gemäss Art. 3 als Kandidat gemeldet worden ist;
– zum Kreis der aktiven versicherten Personen gehört und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht;
– bei dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber seinen Haupterwerb erzielt.

Ausserdem darf der Anschlussvertrag mit der Stiftung nicht gekündigt sein.

2. Die Kandidaten haben der Stiftung form- und fristgerecht zu bestätigen, dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllen und sich zur Wahl zur Verfügung stellen.

3. Ist das Formular zur Anmeldung als Stiftungsratskandidat falsch oder lückenhaft ausgefüllt (z.B. fehlende Informationen zur Person, fehlende Unterschrift des Kandidaten und/oder des Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreters des Kassenvorstandes), ist die Kandidatur ungültig.

4. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Wahl gegeben sein.

Art. 5 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind die Kassenvorstände jedes der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers, sofern der Anschlussvertrag an die Stiftung nicht gekündigt ist.

Art. 6 Wahlvorschläge

1. Der amtierende Stiftungsrat kann die Wählbarkeit auf weitere Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter ausdehnen und diese zur Wahl vorschlagen, sofern sich für die Wahl eines Stiftungsrates gemäss Art. 2 nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stellen.

2. Diese zusätzlich wählbaren Personen müssen nicht einer der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeberfirma angehören. Sie haben der Stiftung jedoch ebenfalls form- und fristgerecht zu bestätigen, dass sie sich zur Wahl zur Verfügung stellen. Art. 4 Ziffer 3 sowie Art. 7 gelten analog. Art. 48 h Abs. 1 BVV2 ist einzuhalten.

3. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Ziffer 1 und 4 finden auf die zusätzlich wählbaren Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter keine Anwendung.

Art. 7 Durchführung der Wahl

1. Der Stiftungsrat informiert den Kassenvorstand jedes der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers über die Wahl und deren Ablauf.

2. Er lädt die Kassenvorstände ein, die Kandidaten gemäss Art. 4 zu bezeichnen und schriftlich bekannt zu geben. Teilt der Kassenvorstand innert Frist der Stiftung keine Kandidaten mit, wird Verzicht auf eine Kandidatur angenommen.

3. Der Stiftungsrat erstellt je eine Liste mit allen Arbeitnehmer- bzw. mit allen Ar-

beitgeberkandidaten, welche sich gemäss Art. 4 zur Wahl zur Verfügung gestellt haben. Er ergänzt diese Listen mit seinen allfälligen eigenen Kandidaten gemäss Art. 6 und stellt die Listen den aktiv Wahlberechtigten gemäss Art. 5 zu Verfügung.

Die Listen enthalten insbesondere folgende Angaben:

- Name, Vorname und Beruf
- Branche, Anzahl Mitarbeiter und Sitzkanton des Arbeitgebers
- die Kennzeichnung als bisherig/neu
- sowie gegebenenfalls die Kennzeichnung, dass der Kandidat nicht einer der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeberfirma angehört.

4. Die aktiv Wahlberechtigten wählen aus ihrer Liste höchstens vier Kandidaten. Jeder aktiv Wahlberechtigte kann den gleichen Kandidaten nur einmal wählen. Mehrfachnennungen eines Kandidaten durch den gleichen aktiv Wahlberechtigten werden als einfache Nennung gezählt. Werden mehr als neun Kandidaten gewählt, ist die Liste ungültig und wird bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Art. 8 Wahlauszählung

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Experten für die berufliche Vorsorge. Über das Resultat ist ein Protokoll zu erstellen, das von diesem zu unterzeichnen ist.

2. Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen, je getrennt für die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit oder wenn keine oder keine gültigen Stimmen abgegeben werden, entscheidet das Los. Ziffer 1 gilt analog.

Art. 9 Stille Wahl

Stellen sich genauso viele Kandidaten zur Wahl, wie gemäss Art. 2 erforderlich ist, gelten diese als in stiller Wahl gewählt.

Art. 10 Wahlergebnis

Die gewählten Stiftungsräte werden in der nützlichsten Weise bekanntgegeben.

Art. 11 Vorzeitige Beendigung

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder mit Auflösung des Anschlussvertrages endet das Stiftungsratsmandat automatisch.

Nicht als Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt der ohne zeitlichen Unterbruch stattfindende Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber, welcher ebenfalls der Stiftung angeschlossenen ist. Die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Ziffer 1 müssen analog erfüllt sein.

Art. 12 Vakanz / Ersatzwahl

1. Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein und ist dadurch die Parität oder die Mindestzahl an Stiftungsräten nicht mehr gewährleistet, rücken für die verbleibende Amtszeit die bei der letzten ordentlichen Wahl nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gemäss Art. 8 nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Ziffer 1 müssen im Zeitpunkt der eintretenden Vakanz erfüllt sein.

3. Ist ein Nachrücken gemäss Ziffer 1 vorstehend nicht möglich, findet für den Rest der laufenden Amtsdauer eine ordentliche Wahl nach diesem Reglement statt. Art. 6 bleibt vorbehalten.

Art. 13 Fristen

Der Stiftungsrat bestimmt die gemäss diesem Reglement für die jeweiligen Verfahrensschritte einzuhaltenden Fristen.

Art. 14 Mitteilungen

1. Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannt gegebene Adresse aufgegeben worden sind.
2. Bei mangelhaften Mitteilungen an die Stiftung gilt Art. 4 Ziffer 3.
3. Der Kassenvorstand ist verpflichtet, Änderungen in seiner Zusammensetzung unverzüglich der Stiftung schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Inkrafttreten / Änderungen des Wahlreglements

1. Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Zirkulationsbeschluss vom 9. September 2014 beschlossen und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Es wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

2. Der paritätische Stiftungsrat ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Es ist dafür eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

3. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, im August 2014

Sammelstiftung Vita Select
der Zürich Lebensversicherungs-
Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat